**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 43 (1923)

Artikel: Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei : 1615-

1798

Autor: Kreis, Hans

**Kapitel:** 2: Die Verwaltung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985706

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sans Seinrich Solzhalb die Mannschaft für Zürich in Eidespflicht nahm. In der von ihm erworbenen kleinen Serrschaft Rempten bei Wetikon schied Friedrich Ludwig schon 1629 in Urmut aus dem Leben. Vier Jahre später starb mit Christoph Friedrich, dem Sohne des Freiherrn auf Schloß Uster, das lette Dynastengeschlecht der Ostschweiz aus.

# II. Die Verwaltung.

### 1. Der Landvogt.

Die Verwaltung der Freiherrschaft Sax-Forstegg lag in den Sänden des Landvogts und seiner Unterbeamten. erstere wurde jeweilen zu Johanni (24. Juni) gewählt; seine Amtszeit begann indessen erst anfangs Mai des folgenden Jahres. Der Zürcher Seckelmeister führte ihn auf und nahm bei diesem Anlaß gleich die Suldigung der Untertanen im Namen der Obrigkeit entgegen. Sie vollzog sich febr einfach. Um Morgen nach der Ankunft in der Herrschaft versammelte sich deren ganze Mannschaft im Schloßhofe. In einer kurzen Unsprache stellte der Seckelmeister ihr den neuen Umtmann vor und ermahnte sie zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und ihren Stellvertreter. Der Landammann verdankte für die Untertanen den Gnädigen Serren ihre landesväterliche Fürsorge und dem abtretenden Landvogt deffen getreue Regierung, hiebei dem neuen Glück wünschend zu seiner Regierung. Die Unwesenden leisteten hierauf den vom Landschreiber vorgelesenen Eid, worauf der neue Amtmann dem Volke treuen Rat und Beistand, sowie eine unparteiische Rechtspflege versprach. Eine Salve aus den Doppelhaken und den kleinen Stücken beschloß den Suldigungsatt 5). Es erfolgte dann durch den Seckelmeifter die Aber-

<sup>5)</sup> Staatsarchiv St. Gallen (zitiert St.-Al. St. G.), Sager Urkunden, 3d. 1, S. 529 ff.

gabe der Regierungsgewalt vom abtretenden Vogt an den neuen und die Visitation der Schloßgebäude und Schloßgüter, der Schuld- und Gültbriefe durch den Regierungsvertreter, sowie der Auskauf zwischen den beiden Landvögten: der abtretende verkaufte seinem Nachfolger alles, was nicht Eigentum der Obrigteit war, und er nicht fortnehmen konnte oder wollte. Es betraf dies besonders die Vorräte an Vaum- und Ackerfrüchten und andern Naturalien, sodann Vieh, Stall-, Rüchen-, Wasch-, Rellerund Milchgerät, Werkzeug usw. Teils wurde um die Sachen gemarktet, teils aber auch ein festgesester Preis dafür bezahlt.

Die Amtsdauer eines Landvogts betrug anfänglich wie in andern zürcherischen Vogteien sechs Jahre. Da aber in Anbetracht der Abgelegenheit und der geringen Größe des Territoriums der Landvogt hiebei kaum auf seine Rechnung kam, und auch der Obrigkeit bei der Aufführung eines neuen Amtmanns beträchtliche Kosten erwuchsen, wurde 1717 die Regierungszeit auf neun Jahre erhöht.

Neben seinen gerichtlichen Funktionen lag ihm der Bezug der obrigkeitlichen Gefälle ob; er sorgte, daß den Mandaten nachgelebt wurde, nahm Augenscheine vor, erteilte Audienzen<sup>7</sup>), traf Anordnungen bei verheerenden Naturereignissen und teilte sich mit dem Landeshauptmann in die oberste militärische Leitung. Alle zwei Jahre mußten Frümsen, Sax und Sennwald ihm ihre Gemeinderechnungen zur Ratisikation vorlegen, während er selbst bis 1717 jährlich, von da an zur Vermeidung unnötiger Rosten nur noch alle zwei Jahre in Jürich Rechnung ablegte.

Das Einkommen des Landvogts war ein äußerst mannigfaltiges. Es bestand zunächst aus der Burghut, die sich bis

<sup>6)</sup> A. a. D. und Staatsarchiv Zürich (zitiert St.-A. 3.), A 3466, kleiner und großer Auskauf von 1764.

<sup>7)</sup> Landvogt Ulrich (1746—1755) empfiehlt, nur zu bestimmten Stunden den Leuten in der Audienzstube zur Verfügung zu stehen, sie aber nicht anzuhören, wenn sie den Landvogt auf seinen Ausgängen mit Anfragen belästigen. (St.=Al. St. G. Ulrich: Handbuch der Sax. Rommlichteiten. Von Landvogt Ulrich für seinen Nachfolger verfaßt. Zit. Ulrich).

1798 zusammensetzte aus 20 Scheffeln Weizen, 12 Scheffeln Vohnen, 6 Scheffeln 3 Vierteln 2 Vierlig Kafer, 3 Fudern Wein und 30 Gulden. Un Stelle des Weines trat mit dem Jahre 1641 der ganze Ertrag der beiden obrigkeitlichen Rebberge, des Schloß= und des Frümserweingartens, wogegen nun der Vogt sie in eigenen Kosten bestellen lassen mußte. In guten Jahren ertrugen die beiden Weinberge in der ersten Kälfte des 17. Jahrhunderts 6—10 Fuder. Derjenige in Frümsen umfaßte ungefähr 64000 Quadratschuh, der beim Schloß etwa 40000.

Zu der Burghut gesellte sich noch eine Reihe weiterer Einnahmen veränderlicher und sich gleichbleibender Natur. Der Landvogt hatte Unteil an den Bußen, den Erträgnissen der Gerichtsurteile und der Siegelgelder. Zede Ratisisation einer Gemeinderechnung trug ihm einen Louisblanc ein. Die Rosten auf Reisen, die er in amtlicher Eigenschaft unternahm, ebenso diejenigen für Augenscheine verrechnete er der Obrigkeit, und endlich in gleicher Weise nach einer bestimmten Norm den Unterhalt von Gästen, die in einer Mission auß Schloß kamen; ja selbst waß er an Almosen das Jahr hindurch armen Durchereisenden spendete, durste er auf die Gnädigen Serren abwälzen.

Die ganz wesentliche Steigerung, welche das landvögtliche Einkommen 1717 erfuhr, scheint darauf hinzuweisen, daß die Stellung des zürcherischen Amtmanns auf Forstegg zu Beginn des 18. Jahrhunderts keine glänzende gewesen sein muß. Ging doch teilweise die Verlängerung der Amtszeit darauf hin, dem Vogt einen längeren Genuß seiner Einkünste zu ermöglichen, was namentlich von Bedeutung war, wenn er mit eigenen Rosten auf den Schloßgütern Verbesserungen traf, deren Nußen sich vielleicht erst nach einigen Jahren zeigten. Die sonstige ökonomische Vesserstellung bestand darin, daß dem Landvogt nun alles an Räse, Vutter und Zieger zusiel, was der Obrigkeit hierin an Jinsen und Zehnten einging. Für das Jahr 1718 machte dies beispielsweise 1131 % Räse, 100 % Zieger, 159 Maß gesottene und 10 Viertel ungesottene Vutter aus. Die in Na-

turalien bestehenden Einnahmen aus den beiden Mühlen rechnete er der Obrigkeit mit ihrer Ermächtigung zu äußerst billigem Preis in Geld um, so daß ihm daraus mit dem Sanfgeld, das die Mühlen abwarfen, und das zum größten Teil ihm gehörte, eine bedeutende Einnahme erwuchs, für deren Ausfall ihn Zürich nach Verkauf der Mühlen jährlich mit 350 Gulden Zürcher-währung entschädigte.

Dem Landvogt war ferner die Nutung sämtlicher Schloßgüter vorbehalten. Was er nicht felbst bebaute, verlieh er. Diese Güter waren früherer Besit der Freiherren gewesen. Nach einem Verzeichnis von 1615 konnten darauf 87 Stück Rindvieh und 6 Pferde gewintert und 6 Pferde und 5 Rühe gesömmert werden 8). Besonders zu erwähnen ist unter diesen Gütern der ca. 86 Jucharten umfassende Sof Gardus,), der auf Sennwalder Voden lag. Er war ein stattliches Gut mit vollständigem Einfang, Wald, Feldern, Rietland und Wiesen, mit deren Ertrag sich 18 Rübe wintern ließen. Visweilen wurde der Sof vom Landvogt selbst bewirtschaftet; gewöhnlich aber faß ein Lehenmann darauf, der die Sälfte der Einkünfte dem Landvogt abtrat 10). Letterer bezahlte für die Nutung des Sofes der Obrigkeit einen Lebenzins, der bis ins 18. Jahrhundert 150 Gulden, später nur noch 100 betrug. Aber auch bei diesem Zins vermochte der Landvogt nicht zu bestehen. Sof büßte mit der Zeit an Wert ein. Die Bebauung ließ zu wünschen übrig, und infolge der häufigen Rheinüberschwemmungen und des Heraufdrückens von Grundwasser versumpften die Grundstücke teilweise. Zürich beschloß daher, sich des Sofes zu entledigen. Er kam unter den Sammer. Ein Räufer für das ganze Gut fand sich indessen nicht, und so wurde es denn grundstückweise losgeschlagen 11). Der Gesamterlös betrug 4657

9) Auf der Siegfriedkarte "Gartis" genannt.

<sup>8)</sup> St.=Al. St. G., Akten Sax=Forstegg, Faszikel 13.

<sup>10)</sup> St.-Al. St. G., Faszikel 13, Lehenvertrag von 1671.

<sup>11)</sup> Auch aus dem Kanton Zürich stellten sich Bewerber ein, so des

Gulden 41 Rreuzer. Der Landvogt wurde für den Einnahmenausfall mit 100 Gulden jährlich entschädigt, und zugleich verleibte man eines der besten Grundstücke des Hofes, das Augstlisfeld, den Schlofigütern ein.

Endlich sind noch die Allpgerechtigkeiten zu erwähnen. Zürichs Eigentum war die sogenannte Schloßalp, deren Rutung dem Amtmann auf Forstegg zustand. Sie hatte 35 Stöße. Was der Landvogt nicht selbst nutte, verlieh er 12). Bauarbeiten an den Alpgebäulichkeiten, an Weg und Zäunen sielen zu Lasten der Obrigkeit, während der Vogt die Alpleute besoldete. Die Schloßalp war einstiger Vesits der Freiherren und zwar seit 1552. Vor diesem Jahr besaßen der Freiherr und Frümsen die Alp Pylen gemeinsam. Auf Verlangen des Freiherrn Alrich Philipp wurde diese dann im genannten Jahr geteilt. Der Freiherr erhielt den nördlichen Teil, welchem nun der Name Schloßalp beigelegt wurde, während der südliche an Frümsen kam. Die beiden Alpen wurden durch einen "fridhag" voneinander getrennt. Unberührt von dieser Teilung blieb, was von Schasen und Ziegen abgeweidet wurde 13).

Zum Schloß Forstegg gehörten noch Stöße auf den Alpen Scheibs und Tüls im Weißtannental. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren es deren 23. Sofern der Landvogt nicht deren Selbstnutzung vorzog, verlieh er sie 14).

berühmten "Kleinjogg" sel. Tochtermann; aber sie standen nach Besichtigung des Hofes vom Kaufe ab.

<sup>12)</sup> Ulrich nutte nur 5—7 Stöße und verlieh die andern um 48 Kreuzer den Stoß.

<sup>13)</sup> Ropien des Teilungsbriefes im St.-A. St. G. Faszikel 13 und St.-A. J., Vd. I 256, S. 604.

<sup>14)</sup> Ulrich verlieh fämtliche an Salezer. Den zuverläffigsten Mann bezeichnete er als "Lehentrager"; er mußte zu Martini dem Vogt den gesamten Zins entrichten. — Alls "Regal" bezeichnet Ulrich die Verpflichtung der Untertanen, alles seile Geslügel, sowie Eier zuerst dem Landvogt zum Raufe anzubieten. Zeitweilig wenigstens war es auch so mit Kälbern und Zungen. Serrenlose Vienenschwärme hatte der Finder dem Landvogt anzuzeigen, der sie behalten konnte gegen Ents

Das Verhältnis zwischen Untertanen und Landvogt scheint im allgemeinen ein gutes gewesen zu sein. Soweit aus den Akten zu ersehen ist, waren Verfehlungen der zürcherischen Amtmänner nicht häufig; nur drei sind in dieser Beziehung zu erwähnen.

Der absolutistische Allüren zeigende Landvogt Johann Meyer geriet in Gegensatz zu dem freimütigen Pfarrer Jost Grob in Salez. Beide warfen sich Übergriffe in ihre Rompetenzen vor. Grob reichte 1642 im Verein mit seinem Amtsbruder Ruser von Sennwald dem Rate eine Rlageschrift ein, worin unter anderm dem Vogt vorgehalten wurde, ehegerichtliche Fälle in selbstherrlicher Weise ohne Veizug der Geistlichen erledigt und Tagwen auf Tage angesetzt zu haben, an denen die Wochenpredigt stattsinde. Vor den Examinatoren in Zürich verlor der Vogt 15).

Teilweise anderer Natur war der Fall des Landvogts Sans Jakob Alinger, der 1704 in der Gerrschaft Sax aufzog, um schon nach zwei Jahren einem Nachfolger Platz zu machen. Gegen Alinger ging die Obrigkeit besonders streng vor, weil sie selbst die geschädigte war. Er scheint seinem Amte nicht völlig gewachsen gewesen zu sein; einiges, was ihm vorgeworfen wurde, mögen unglückliche Familienereignisse zum Teil entschuldigen. Seine erste Rechnung wurde besonders der großen Baukosten, aber auch anderer Posten wegen beanstandet. Der Rat beschloß einen Augenschein. Die damit beauftragte Rommission begab sich ins Rheintal und nahm den Vogt, die übrigen Gerrschaftsbeamten und die Handwerker ins Verhör. Die Untersuchung ergab, daß über 300 Gulden zuviel verrechnet worden waren, namentlich weil Alinger manches ohne Vewilligung der Obrigkeit hatte ausssühren lassen. Bei dieser

richtung des halben Wertes an den Finder, oder dann auf den halben. Wert Anspruch zu erheben berechtigt war.

<sup>15)</sup> Robert Schedler, Jost Grob, herausgegeben vom Schweiz-Verein für freies Christentum. Verlag von Aug. Frick, Zürich, 1906.

Gelegenheit wurden nun noch andere Rlagen gegen ihn erhoben. Seitens der Geiftlichen wurde ihm schlechter Rirchenbesuch porgeworfen; es hieß, er laffe seine Leute mährend der Wochenpredigt arbeiten und buge andere, die dies ebenfalls täten, zu nachsichtig. Seine Gemahlin, die sich das Jahr hindurch etwa erlaubt hatte, in die Gerichtsverhandlungen einzugreifen, erhielt von der Kommission die "freunt ernstlich" Mahnung, "sich nit der Regierung, sondern der Ruchen zu beladen". Tropdem Ulinger sich äußerst reumütig zeigte, und Landammann, Gericht und Beistlichkeit der Herrschaft für ihn eintraten, verlangte die Obrigkeit seine Resignation, indem sie ihm zwar noch gestattete, bis Mai 1706 auf dem Schlosse zu bleiben. Das zuviel Verrechnete fiel zu seinen Lasten, ebenso die Rosten des Augenscheins, zusammen über 450 Gulden. Im Einverständnis mit der Gemeinde Sennwald gestattete ihm der Rat jedoch noch ein Jahr als Sinterfäß dort zu bleiben, um seine Angelegenbeiten zu ordnen. Er scheint nun diese Frist ausgenütt zu haben, um den Schaden, der ihm durch seine Amtsführung erwachsen war, auszugleichen. Die Sennwalder, denen er dadurch lästig wurde, ließen Ende 1706 durch den Landvogt Wolf und im Februar des folgenden Jahres durch den Landammann, die Richter und Gemeindevögte die Obrigkeit bitten, Ulinger zu veranlaffen, die Gemeinde zu räumen. Ein ganzes Gundenregister wurde ihm zur Last gelegt: statt seine Guthaben einzuziehen, leihe er Geld aus gegen unbilligen Zins, treibe zum Schaden anderer einen Eisenhandel, handle mit Rühen, Rälbern und Schweinen und führe Wein ein aus Bünden und dem Landsknechtenland, auch kaufe er Holz, das er dann anderwärts veräußere, was nicht angehe, da die Gemeinde ihr Solz für die Wuhrungen am Rhein brauche. Aus einem Schein in der Ortslade Sennwald zu schließen dürfte Ulinger dann doch noch bis Martini 1707 dort gewohnt haben.

Landvogt Escher wurde 1769 von Pfarrer Weiß in Sax in seinem und anderer Namen angeklagt. Es kam zu einer

Einvernahme beider Männer, sowie des Landammanns, des Landschreibers, der Richter und anderer. Die Verhöre ergaben, daß Escher sich in mehrfacher Beziehung unkorrekt benommen hatte. Er hatte für die Ratifikation einer Gemeinderechnung zuviel verlangt, ferner Gemeinden gebüßt, ftatt einzelne Fehlbare, die sich bei der Ausführung von Gemeindewerken lässig gezeigt hatten. Beim Einkauf des "Nördlingers" 16) hatte er sich ein Aufgeld angeeignet. Zudem konnte er nicht in Abrede stellen, Untertanen und andern Leuten gegenüber bisweilen brüsk und grob aufgetreten zu sein. Von den meisten andern Rlagen gelang es ihm, sich reinzuwaschen. Es wurde ihm seitens der Obrigkeit gesagt, man versehe sich in Zukunft einer sorgfältigern Aufführung. Pfarrer Weiß wurde dagegen wegen unehrerbietigen Briefwechsels mit dem Landvogt, und weil er leichtfertig Rlagen erhoben, die sich als nichtig erwiesen, andere übertrieben habe, auf ein Jahr im Umt suspendiert und außerdem an die Examinatoren gewiesen, um dort eine Rüge und Zuspruch entgegenzunehmen. Den fehlbaren Untertanen wurde das obrigkeitliche Mißfallen ausgesprochen und der Kommission, die sich mit der Angelegenheit befaßt hatte, anheimgegeben zu bestimmen, wer für die Rosten aufzukommen habe, und wer zu büßen fei.

## 2. Die übrigen Beamten.

## a) Der Landammann.

Der höchste Zivilbeamte nach dem Landvogt war der Landammann. Er war ein Einheimischer und wurde vom Rleinen Rat in Zürich aus einem Dreiervorschlag des Landvogtes gewählt. Sein Amt führte er bis zur freiwilligen Resignation, sofern nicht eine strafbare Sandlung seine Amtsentsetzung nach sich zog. Landammänner hatte es schon zur Zeit der Freiherren gegeben.

<sup>16)</sup> S. Armenwesen.

Zunächst war der Inhaber dieser Würde Gerichtsbeamter. Er führte den Vorsitz im Zeit- und im Blutgericht und stand dem Landvogt bei in dessen Funktionen als Einzelrichter. Daneben war er in der Verwaltung der Vogtei tätig. Er bedeutete für manchen Landvogt wohl die rechte Hand, denn als Einheimischer kannte er die Verhältnisse oft weit besser. Er begleitete den zürcherischen Amtmann bei Grenzregulierungen und auf das Zeitgericht in der obern Lienz. Endlich kann er auch als Mittelperson gelten zwischen Obrigkeit und Gemeinden, sosen beide Teile direkt miteinander verkehrten. So erschien beispielsweise 1633 Landammann Ulrich Roduner im Auftrage der Gemeinden Sax, Salez, Sennwald und Hag in Jürich, um daselbst ihren Standpunkt betreffend die Niederlassung darzulegen 17). Visweilen handelte er auch in solchen Fällen mit Richtern und Gemeindevögten zusammen.

Entstand durch Sinschied eines Landvogtes ein "Interregnum", so führte der Landammann die Geschäfte bis zum Aufzug des Nachfolgers.

Vis in die ersten Jahre der Zürcherzeit war der Landammann im Besitze des Siegelrechtes gewesen, das ihm dann aber entzogen wurde. Als Entschädigung für die ihm dadurch entgangenen Einnahmen sprach man ihm einen Drittel der ans Zeitgericht gefallenen kleinen Bußen zu. Unbenommen blieb ihm, was vor Gericht zu fertigen war. Von jeder rechtsuchenden Partei erhielt er vor Gericht 8 Vaken 18).

## b) Der Landschreiber.

Das Umt eines Landschreibers bekleidete ebenfalls ein Einheimischer. Die Wahl erfolgte durch den Landvogt. Erschrieb Gerichtsurteile, Briefe und dergl. Sein Einkommen bestand aus Sporteln.

<sup>17)</sup> Ortsarchiv Sennwald.

<sup>18)</sup> St.=Al. St. G., Landbuch der Freiherrschaft Sax-Forstegg, I. Teil: Gerichtsordnung.

## c) Der Landweibel.

Auch er empfing sein Amt vom Landvogt. Er bot Landammann und Gericht auf, war Schätzungsbeamter bei Pfändungen, hatte Zahlungsaufforderungen zu überbringen und wurde beigezogen beim Einzug des Zehntens. Er rief die Wochenmärkte in Salez aus und begleitete den Landvogt "in weiß und blau" auf die Jahrmärkte daselbst. Endlich war er auch Gefangenwart und übte polizeiliche Funktionen aus. Neben einer festen Besoldung von 5 Gulden wurde er für alle Kand-lungen nach einem festgesetzten Tarif entschädigt 19).

### d) Der Läufer.

Er war der Überbringer der Briefe des Landvogts an die Obrigkeit und die Amtmänner der umliegenden Serrschaften und trug den obrigkeitlichen Läuferrock, wenn er amtliche Votengänge verrichtete. Er stand indessen dem Landvogt auch noch anderweitig zur Verfügung.

## 3. Das Landbuch.

Vis 1627 entbehrte die Serrschaft eines Landbuches, da das alte aus der Freiherrenzeit stammende bei einem Vrande des Schlosses Forstegg untergegangen war. In der ersten Zeit des Übergangs der Vogtei an Zürich war man daher auf mündliche Überlieferung der Landessatzungen angewiesen, ein Zustand, der auf die Dauer nicht befriedigen konnte. Landammann, Richter und Dorfälteste versasten deshalb wohl im Einverständnis Zürichs im erwähnten Jahre ein neues Landrecht, das eine Abordnung des Rates prüfte und in die endgültige Fassung brachte. Nachdem die Gemeinden es "gemeinlich und sonderlich freywillig angenommen", bestätigten es die Ratsboten kraft der ihnen erteilten Vollmacht. Dem Geist des

<sup>19)</sup> Landbuch, I. Teil: Gerichtsordnung.

Zeitalters entsprach es, wenn die Obrigkeit sich vorbehielt, das Landrecht von sich aus zu ändern, zu mehren oder zu mindern, ja es sogar zu kassieren ohne "Ihrer vnderthanen in gemelter Serrschaft einiche yn vnd wider red". Also geschehen im November 1627.

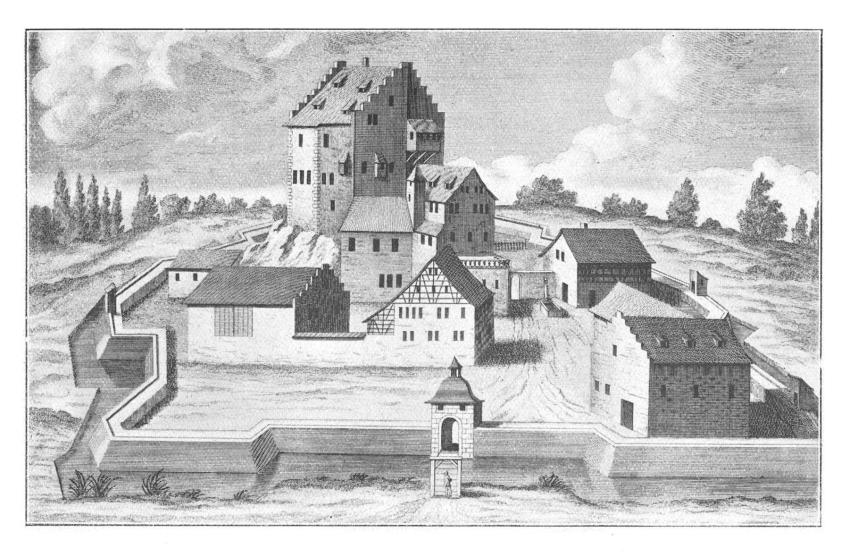
In wie weit das neue Landbuch dem alten entsprach, muß dahingestellt bleiben; doch darf angenommen werden, daß es im großen und ganzen ein getreues Abbild desselben war. Es stellt altes Gewohnheitsrecht der Saxer dar und blieb bis 1798 unbestritten. Aus dem Wortlaut mancher Bestimmung geht hervor, daß sie neu aufgenommen wurde infolge gewisser Zeiterscheinungen.

Das Landbuch zerfällt in vier Teile. Der erste enthält die Gerichtsordnung, der zweite das Erbrecht, der dritte handelt vom Schuldenwesen, während der vierte unter dem Titel "Allerlei" hauptsächlich das Nachbarrecht betrifft, wobei noch zu erwähnen ist, daß die Gemeinde Sax noch ein eigenes Dorfrecht besaß<sup>20</sup>).

Im Jahre 1714 machte die Regierung von ihrem bereits erwähnten Rechte Gebrauch, indem sie dem Landbuche noch weitere Satungen beifügte 21). Manche der neuen Artikel bebeuten eine Erweiterung des Abschnittes über das Schulden-wesen und bezwecken zum Teil den Schut ökonomisch Schwacher gegenüber den Gläubigern; andere betreffen die Gerichtsordnung, Schule und Kirche. Der Landvogt wurde durch diese neuen Satungen zum Aufsichtsorgan über das Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Mündelgut erhoben, indem alle diesbezüglichen Rechnungen ihm vorgelegt werden mußten.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Landbuch; vgl. noch Rarl Mofer, Das st. gallische Nachbarrecht, Alltstätten 1898.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Dem Landbuch einverleibt.



Schloß Forstegg (Mitte des 18. Jahrhunderts).